

Vertrag jetzt auch vertraglich ausgebauten Befugnisse der im Europäischen Rat zusammen kommenden Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten,⁵⁰ vermögen den generellen Befund nicht in Frage zu stellen. Sie drücken im Gegenteil das Essentielle der europäischen Integration als eines post-nationalen Zusammenschlusses aus, in welchem Mitgliedstaaten und supranationale Einrichtungen eine neue, nicht tendenziell bundesstaatlich-monistisch, sondern supranational-dual zu verstehende Form der Föderation eingehen. Auf relative Dauer und nicht nur als Übergangsphase wird ein «Verbundgefüge jenseits von Bundesstaat und Staatenbund»⁵¹ herausgebildet und stabilisiert, das sich durch eine Mischung bundesstaats- und staatenbundsähnlicher Elemente und deren Anreicherung mit genuin eigenständigen innovativen Bau- und Funktionsprinzipien auszeichnet. In der oft zu vernehmenden Bezeichnung der Europäischen Union / der Gemeinschaft als eines Gebildes *sui generis* steckt insoweit ein Quäntchen Wahrheit.⁵²

Der hybride Charakter, die Zwitterstellung der Gemeinschaftskonstruktion in dem erkenntlichen Bestreben, fortbestehende Eigenstaatlichkeit mit supranationaler Herrschaft zu verbinden, erfährt so seine Erklärung. Das Zusammenwirken von Parlament und Rat bei der Gesetzgebung, die Nichtverwirklichung des Prinzips gleicher Repräsentation in diesen und einer Reihe anderer Organe,⁵³ die Stellung der Kommission als Vertreterin des Allgemeininteresses, das janusköpfige Amt des Hohen Vertreters für die Aussen- und Sicherheitspolitik⁵⁴ wie überhaupt die spezifisch duale Austarierung eines «institutionellen Gleichgewichts» zwischen Repräsentativorganen der Mitgliedstaaten und diesen gegenüber nicht gebundenen Organen werden vor dem Hintergrund des Mischcharakters des Gemeinschaftssystems verständlich.⁵⁵ Gleiches gilt für die individualrechtliche Seite der Integration. So ist etwa die Unionsbürgerschaft⁵⁶ als ein bewusst dual konzipierter Status zu verste-

50 Art. 15 EUV.

51 Oeter (Anm. 29), S. 74.

52 Oeter, ebd., S. 75.

53 Etwa der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen.

54 Art. 18 EUV.

55 Oeter (Anm. 29), S. 75.

56 Grundlegend dazu Christoph Schönberger, Unionsbürger – Europas föderales Bürgerrecht in vergleichender Sicht, Tübingen, 2005.